

(2) Alle Bibliotheken sind zur Annahme und Vermittlung von Leihverkehrsbestellungen für ihre Benutzer verpflichtet. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Bestellungen und ihre Weiterleitung an eine zur Aufgabe berechnete Bibliothek. Diese Bibliotheken sind verpflichtet, Leihverkehrsbestellungen nur für Literatur gemäß § 2 Abs. 1 anzunehmen bzw. zu vermitteln und bei Leihverkehrsbestellungen gemäß § 8 Abs. 5 den Nachweis des wissenschaftlichen Verwendungszweckes zu fordern.

(3) Zur Aufgabe von Fernleihbestellungen sind berechtigt:

1. die Stadt- und Kreisbibliotheken für das Netz der staatlichen Allgemeinbibliotheken, für die Gewerkschaftsbibliotheken sowie für alle Bibliotheken des jeweiligen Kreises, die nicht selbst zur Aufgabe von Bestellungen zugelassen sind,
2. die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken,
3. die Universitäts-, Hochschul- und Akademiebibliotheken — nicht deren Zweigstellen (Zweigbibliotheken),
4. die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, die Deutsche Bücherei Leipzig und die Sächsische Landesbibliothek Dresden,
5. die zentralen Fachbibliotheken für ihr Fachnetz.

(4) Weitere Bibliotheken mit bedeutenden volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben können die Berechtigung erhalten, Leihverkehrsbestellungen für ihre Benutzer aufzugeben und gemäß § 6 weiterzuleiten. Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, entscheidet über Anträge auf Zulassung bzw. Streichung in Übereinstimmung mit dem für die Bibliotheken zuständigen Staatsorgan, bei Gewerkschaftsbibliotheken in Übereinstimmung mit der Zentralbibliothek der Gewerkschaften, und veröffentlicht die Liste dieser Bibliotheken in geeigneter Weise.

(5) Für einen Bezirk bzw. mehrere Bezirke üben folgende Bibliotheken die Funktion einer Leitbibliothek des Leihverkehrs aus:

- Sächsische Landesbibliothek Dresden:
Bezirke Cottbus, Dresden und Karl-Marx-Stadt
- Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle:
Bezirke Halle und Magdeburg
- Universitätsbibliothek Jena:
Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
- Universitätsbibliothek Leipzig:
Bezirk Leipzig
- Universitätsbibliothek Rostock:
Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

Die Leitfunktion für Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam nimmt die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Berlin wahr. Bestellungen auf Literatur der DDR, deutsche Literatur vor 1945 sowie für Hochschulschriften aus den Bezirken Frankfurt (Oder) und Potsdam sind vorrangig an die Universitätsbibliothek Berlin zu leiten. Für den Bereich der Nationalen Volksarmee nimmt die Militärbibliothek der DDR, Dresden, die Funktion der Leitbibliothek des Leihverkehrs wahr. Der Leihverkehr aus Bibliotheksbeständen der Nationalen Volksarmee erfolgt für alle Bibliotheken über die Militärbibliothek der DDR.

(6) Die Leitbibliotheken des Leihverkehrs führen den Zentralkatalog für diese Bezirke. Im Einvernehmen mit der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, leiten sie die Bibliotheken ihres Bereiches auf dem Gebiet des Leihverkehrs an. Unterstützt werden sie bei der Anleitung und der Durchführung des Leihverkehrs durch die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken. Die Leit-

bibliotheken sind verpflichtet, Leihverkehrsbestellungen zurückzuweisen, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen. Sie sind berechtigt, eine nochmalige Überprüfung der schriftlichen Bestätigung gemäß § 8 Abs. 5 zu verlangen.

§ 5

Bestellverfahren

Grundlage des Bestell-¹ und Leihverfahrens einschließlich der Bestellungen von Kopien oder Mikroformen bildet der einheitliche Leihschein, für fernschriftliche Bestellungen ein einheitliches Schema entsprechend der Richtlinie des Ministers für Kultur zur Durchführung des Leihverkehrs*. Andere Formulare werden unbearbeitet zurückgewiesen.

§ 6

Leitweg

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Leihverkehrsbestellungen aus ihrem Bestand sowie unter Nutzung der Bestände der mit ihnen kooperativ verbundenen Bibliotheken zu realisieren. Falls eine Realisierung nicht möglich ist, sind die Leihscheine auf schnellstem Wege an andere Bibliotheken weiterzuleiten, vorrangig im Bereich der eigenen Region gemäß § 4 Abs. 5 bzw. im jeweiligen Fachnetz.

(2) Die Weiterleitung von Bestellungen für die in der DDR erschienene Literatur erfolgt

- von den Stadt- und Kreisbibliotheken an die zuständige Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. an die Stadt- und Bezirksbibliothek,
- von den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. den Stadt- und Bezirksbibliotheken an die zuständige Leitbibliothek,
- von den Leitbibliotheken an diejenige Bibliothek, die das regionale Pflichtexemplar erhält. Kann die Bestellung von dieser Bibliothek nicht realisiert werden, leitet sie den Leihschein an die Deutsche Bücherei Leipzig.

Die Bibliotheken gemäß § 4 Absätze 3 und 4 können darüber hinaus Bestellungen direkt an eine entsprechende Fachbibliothek bzw. zentrale Fachbibliothek weiterleiten.

(3) Die Weiterleitung von Bestellungen für nicht in der DDR erschienene Literatur erfolgt

- von den Stadt- und Kreisbibliotheken an die zuständige Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. an die Stadt- und Bezirksbibliothek,
- von den Bibliotheken gemäß § 4 Abs. 3 Ziffern 2 bis 5 und § 4 Abs. 4 an die zuständige Leitbibliothek bzw. an eine andere Bibliothek des Leitbereiches oder an eine Fachbibliothek, wenn begründet angenommen werden kann, daß die benötigte Literatur vorhanden ist, bzw. an eine andere Bibliothek der DDR mit Ausnahme der Deutschen Staatsbibliothek Berlin und der Deutschen Bücherei Leipzig, wenn der Standort der benötigten Literatur durch Zentral- bzw. andere Kataloge oder sonstige Nachweise bekannt ist,
- von den Leitbibliotheken an eine weitere Leitbibliothek bzw. an die Bibliothek, von der begründet angenommen werden kann, daß diese die Literatur besitzt, bzw. an die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge.

(4) An die Deutsche Staatsbibliothek Berlin dürfen nur Leihscheine unter Umgehung des Leitweges gemäß den Absätzen 2 und 3 gesandt werden, wenn die bestellte Literatur nachweislich nur dort vorhanden ist.

(5) An die Deutsche Bücherei Leipzig dürfen Bestellungen auf Literatur nur dann gerichtet werden, wenn diese weder

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1976.